

# G e s e h s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 58.

Nr. 92. Höchste Verordnung, die Erhöhung des Besteuerungssatzes des Branntweins betreffend, vom 20. Juli 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kesteker, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der durch das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Dezember 1833. §. 3. angeordnete Erhebungssatz der Maßschöttigsteuer, in Folge allmählicher Vervollkommnung des Betriebs der Branntweinbrennerei, gegenwärtig hinter der §. 1. des genannten Gesetzes grundsätzlich ausgerechneten Bestimmung, daß die Steuer für ein Quart Branntwein zu 50  $\text{g}$  Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles einen Groschen und drei Pfennige Preussisches Concant o r einen Silbergroschen sechs und drei Viertel Pfennige betragen soll, beträchtlich zurückbleibt und hierdurch die Landesklassen einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben zu erwartenden Einnahme erleiden: so hat es an der Zeit erachtet werden müssen, in Anwendung des, §. 5. des mehrangezogenen Gesetzes enthaltenen diesfallsigen Vor-

Aufgehoben den 20. Juli 1838.